



Brüssel, den 18.1.2016
C(2016) 213 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 18.1.2016

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der
Richtlinie 2009/72/EG – Deutschland – Zertifizierung der TenneT Offshore
9. Beteiligungsgesellschaft mbH**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 18.1.2016

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG – Deutschland – Zertifizierung der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH

I. VERFAHREN

Am 23. November 2015 hat die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG („Elektrizitätsrichtlinie“) den Entwurf einer Entscheidung der deutschen Bundesnetzagentur („Bundesnetzagentur“) über die Zertifizierung der „TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH“ („TenneT Offshore“) als Übertragungsnetzbetreiberin („ÜNB“) erhalten.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009¹ („Elektrizitätsverordnung“) muss die Kommission den Entscheidungsentwurf prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme zu dessen Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 9 der Richtlinie 2009/72/EG übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

Die TenneT Offshore ist Eigentümerin und Betreiberin der Netzanbindungsleitungen HelWin2 und DolWin2, die dem Anschluss von Offshore-Windparks in der Nordsee an das deutsche Festlandsnetz dienen. Die Kapazität der beiden Leitungen beträgt insgesamt ca. 1600 MW.

Eigentümerin der TenneT Offshore ist über Zwischenunternehmen zu 51 % die TenneT Holding B.V., ein in den Niederlanden eingetragenes Unternehmen, das sich zu 100 % im Eigentum des niederländischen Staates befindet. Das deutsche und das niederländische Übertragungsnetz unter dem Namen TenneT sind ebenfalls Tochterunternehmen der TenneT Holding B.V. Die verbleibenden 49 % der Anteile an der TenneT Offshore werden von der Diamond Germany 2. Transmission GmbH gehalten, die mittelbar im Eigentum der japanischen Mitsubishi Corporation („Mitsubishi“) steht. Eine identische Eigentümerstruktur war bereits Gegenstand einer Stellungnahme der Kommission² zur Zertifizierung der TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH („1. Beteiligungsgesellschaft“), die sich als Übertragungsnetzbetreiberin der Leitungen BorWin1 (400 MW) und BorWin2 (800 MW) ebenfalls im Eigentum von TenneT Holding B.V. und Mitsubishi befindet.

Die TenneT Offshore hat die Zertifizierung nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Elektrizitätsrichtlinie beantragt. Diese Möglichkeit steht der TenneT Offshore nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie offen.

Dem Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur zufolge besteht aus den folgenden Gründen kein Risiko, dass Mitsubishi über Anreize und Möglichkeiten verfügt, seinen

¹ Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15).

² Stellungnahme der Kommission zum Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur zur Zertifizierung von TenneT Offshore (C(2013) 5631).

Einfluss auf TenneT Offshore zugunsten der Einnahmen aus den Stromerzeugungsanlagen zu nutzen, an denen Mitsubishi beteiligt ist: Da die TenneT Offshore nur über zwei bzw. (unter Berücksichtigung der 1. Beteiligungsgesellschaft) vier Offshore-Anbindungsleitungen verfügt, bestünde erstens die einzige Möglichkeit der Einflussnahme von Mitsubishi auf die TenneT Offshore zugunsten der Winderzeugung in der Unterbrechung der Leitungen, was zu einem geringeren Stromangebot auf dem deutschen Großhandelsmarkt und somit zu einem höheren Preis führen würde. Der niederländische Markt ist mit dem deutschen Markt gekoppelt, was in der Regel ebenfalls einen höheren Preis in den Niederlanden und folglich höhere Gewinne für den mit [BUSINESS SECRET] erzeugten Strom bedeuten würde. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur wären diese Auswirkungen jedoch marginal, da die an die Leitungen angeschlossene Erzeugungskapazität im Verhältnis zu der auf dem deutschen Markt installierten Gesamtkapazität unerheblich ist. Zudem würde Mitsubishi durch die Herbeiführung einer solchen Situation gegen das Haftungsregime bei Unterbrechungen verstoßen, wobei die damit verbundenen möglichen Geldbußen die potenziellen Gewinne bei Weitem übersteigen würden. Darüber hinaus habe TenneT Holding B.V., die größte und für den täglichen Betrieb der Anlagen von TenneT Offshore verantwortliche Anteilseignerin der TenneT Offshore, kein Interesse daran, ein rechtliches Risiko einzugehen, um die Einnahmen des Minderheitsgesellschafters zu steigern.

Die Bundesnetzagentur kam in ihrem Entscheidungsentwurf zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die TenneT Offshore die Anforderungen des Modells der eigentumsrechtlichen Entflechtung gemäß den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie unter zwei Bedingungen erfüllt.

Nach dem Entscheidungsentwurf wird die Zertifizierung daher unter zwei Auflagen erteilt: Erstens dürfen der Geschäftsführung von TenneT Offshore keine Personen angehören, die Mitglied des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Unternehmens sind, das von Mitsubishi unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird und eine Funktion der Gewinnung oder Erzeugung von Energie wahrnimmt. Zweitens muss TenneT Offshore die Bundesnetzagentur quartalsweise über die Anteile der Mitsubishi Corporation im Bereich der Erzeugung informieren. Darüber hinaus behält sich die Bundesnetzagentur das Recht vor, die Zertifizierungsentscheidung zu widerrufen.

Die Bundesnetzagentur hat ihren Entscheidungsentwurf der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt.

III. ANMERKUNGEN

Auf der Grundlage der vorliegenden Mitteilung merkt die Kommission zu dem Entscheidungsentwurf Folgendes an:

Beteiligungen von Mitsubishi an Stromerzeugungsunternehmen

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Elektrizitätsrichtlinie darf/dürfen ein und dieselbe(n) Person(en) nicht direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen ausüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, und direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) oder ein Übertragungsnetz ausüben oder Rechte an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz wahrnehmen. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Elektrizitätsrichtlinie darf/dürfen ein und dieselbe(n) Person(en) zudem nicht direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) oder ein Übertragungsnetz ausüben und direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen ausüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, oder Rechte an einem solchen Unternehmen ausüben.

Mitsubishi ist direkt oder über verschiedene Tochterunternehmen an mehreren Stromerzeugungsunternehmen beteiligt. [BUSINESS SECRET]. Zudem hält Mitsubishi Beteiligungen außerhalb der EU, allerdings nur in Regionen, die nicht direkt mit den Stromversorgungssystemen der EU verbunden sind (in erster Linie Nord- und Mittelamerika sowie Ostasien).

Auf der Grundlage der übermittelten Informationen ist Mitsubishi wie folgt an Stromerzeugungskapazitäten in der EU beteiligt: [BUSINESS SECRET]

Bewertung durch die Kommission

Durch die Entflechtungsbestimmungen der Elektrizitäts- und der Gasrichtlinie soll jeder *Interessenkonflikt* zwischen Erzeugern, Versorgern und Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern ausgeschlossen werden. Wie im Arbeitspapier zur Entflechtung (*Unbundling: The Commission's practice in assessing a conflict of interest including in the case of financial investors* (SWP (2013) 177)) erläutert wird, ist dieses Ziel erreicht, wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass die Anteilseiger eines ÜNB/FNB keine Anreize oder Möglichkeiten haben, die Entscheidungen des ÜNB/FNB zugunsten ihrer eigenen Erzeugungs- und/oder Versorgungsbeteiligungen und zum Nachteil anderer Netznutzer zu beeinflussen. Daher ist zu prüfen, ob sich aus den Beteiligungen von Mitsubishi an den verschiedenen Stromerzeugungsunternehmen beim Betrieb der Netze von TenneT Offshore das Risiko einer Diskriminierung ergibt.

In ihrer Stellungnahme zur Zertifizierung der 1. Beteiligungsgesellschaft (die andere Übertragungsleitungen betreibt, aber eine ähnliche Eigentümerstruktur aufweist wie TenneT Offshore) gelangte die Kommission zu dem Schluss, *„dass es unwahrscheinlich ist, dass für Mitsubishi der Anreiz besteht, auf diskriminierende Weise von seinen Befugnissen bei der TenneT Offshore Gebrauch zu machen. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass sich dieser Sachverhalt künftig anders darstellen könnte, sobald das Nordsee-Offshore-Netz realisiert ist und die Erzeugungstätigkeiten von Mitsubishi direkt mit den Leitungen verbunden werden, deren Mitbetreiberin das Unternehmen ist. Zu diesem Zeitpunkt wird erneut geprüft werden müssen, ob ein Anreiz für eine Einflussnahme besteht.“*

Gegenüber der Mitteilung zur 1. Beteiligungsgesellschaft [BUSINESS SECRET]. Daher ist zu prüfen, ob diese Erzeugungskapazitäten oder die Kombination der Übertragungsnetzkapazitäten von TenneT Offshore und der 1. Beteiligungsgesellschaft zu Anreizen und Möglichkeiten für Mitsubishi führen, den Betrieb der Vermögenswerte von TenneT Offshore auf diskriminierende Weise zu nutzen.

Hinsichtlich der Beteiligungen außerhalb der EU handelt es sich um Regionen, die keine Verbindung mit den Stromversorgungssystemen der EU aufweisen und auch in absehbarer Zukunft nicht mit ihnen verbunden werden dürften. Die Beteiligungen betragen in allen betroffenen Mitgliedstaaten jeweils deutlich [BUSINESS SECRET]. Ungeachtet des geringen Anteils stellt die Kommission jedoch fest, dass in den Begriffsbestimmungen der Elektrizitätsrichtlinie zu Erzeugung und Versorgung (Artikel 2 Nummer 1 bzw. 19) keine Schwellen festgelegt sind. Die Einzel- und Gesamtkapazität der Erzeugungsanlagen kann daher nur im Rahmen einer Einzelanalyse möglicher Interessenkonflikte bewertet werden.

Die Kommission stellt fest, dass mit der zunehmenden Integration der Stromgroßhandelsmärkte in der EU auch die Möglichkeit verbunden ist, die Kontrolle und Rechte an einem Übertragungsnetz in Deutschland auszuüben, um für Erzeugungsbeteiligungen in anderen Märkten einen Vorteil zu erzielen. Daher ist die Beteiligung von Mitsubishi an Stromerzeugungsanlagen in den [BUSINESS SECRET] betreffenden Mitgliedstaaten zu prüfen. [BUSINESS SECRET].

Was [BUSINESS SECRET] betrifft, sind die Erzeugungskapazitäten generell begrenzt und weiter vom deutschen Markt entfernt. In [BUSINESS SECRET] ist die Beteiligung an allen Anlagen, mit Ausnahme einer [BUSINESS SECRET], auf [BUSINESS SECRET] beschränkt. Aufgrund dieser geringen Beteiligungen an begrenzten Erzeugungskapazitäten in großer Entfernung vom deutschen Markt lässt sich schließen, dass diese Beteiligungen an Erzeugungskapazitäten für Mitsubishi nicht mit Anreizen verbunden sind, seinen Einfluss auf TenneT Offshore zugunsten der Einnahmen mit dem in [BUSINESS SECRET] oder [BUSINESS SECRET] erzeugten Strom zu nutzen.

Den übermittelten Unterlagen zufolge hält Mitsubishi derzeit in [BUSINESS SECRET] jeweils [BUSINESS SECRET] an [BUSINESS SECRET] verschiedenen, in der Stromerzeugung [BUSINESS SECRET] tätigen Unternehmen. Die anderen [BUSINESS SECRET] werden in allen Fällen von [BUSINESS SECRET] gehalten, dem etablierten Betreiber und größten Akteur auf dem [BUSINESS SECRET] Strommarkt.

[BUSINESS SECRET]. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu prüfen, ob Mitsubishi Anreize und Möglichkeiten hat, seinen Einfluss auf die TenneT Offshore zu nutzen, um für seine Beteiligungen [BUSINESS SECRET] einen Vorteil zu erzielen.

[BUSINESS SECRET] teilt die Kommission die Einschätzung der Bundesnetzagentur. Die Auswirkungen einer Unterbrechung des Betriebs der von TenneT Offshore betriebenen Leitungen (entweder separat oder in Verbindung mit den Leitungen der 1. Beteiligungsgesellschaft) wären marginal, da die an die Leitungen angeschlossene Erzeugungskapazität im Verhältnis zu der auf dem deutschen Markt installierten Gesamtkapazität unerheblich ist. Zudem würde Mitsubishi durch die Herbeiführung einer solchen Situation gegen das Haftungsregime bei Unterbrechungen verstoßen, wofür hohe Geldbußen verhängt werden können. Darüber hinaus hätte TenneT Holding B.V., die größte und für den täglichen Betrieb der Vermögenswerte von TenneT Offshore verantwortliche Anteilseignerin der TenneT Offshore, kein Interesse daran, ein rechtliches Risiko einzugehen, um die Einnahmen des Minderheitsgesellschafters zu steigern.

Ähnliches trifft auch auf die Beteiligungen von Mitsubishi an Erzeugungsanlagen [BUSINESS SECRET] zu. Auch mit diesen Anlagen hat TenneT Offshore nur einen geringen Einfluss auf den deutschen Großhandelspreis, und die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf den Großhandelspreis in [BUSINESS SECRET] dürften nicht größer sein als [BUSINESS SECRET]. [BUSINESS SECRET], so werden die wirtschaftlichen Anreize höherer Großhandelspreise zudem noch weiter verringert.

Sowohl in [BUSINESS SECRET] ist der Anteil der Vermögenswerte von Mitsubishi an der Gesamterzeugungskapazität darüber hinaus sehr begrenzt, so dass die Wahrscheinlichkeit, durch Nutzung des (geringen) Einflusses auf die deutschen Großhandelspreise einen gezielten Nutzen für diese Anlagen zu erzielen, weiter verringert wird. Ferner sind die Beteiligungen von Mitsubishi in [BUSINESS SECRET] auf je [BUSINESS SECRET] beschränkt, so dass jeder mögliche Vorteil mit einem anderen Anteilseigner geteilt werden müsste.

Somit ist es derzeit sehr unwahrscheinlich, dass für Mitsubishi ein Anreiz besteht, entweder separat oder in Verbindung mit der 1. Beteiligungsgesellschaft auf diskriminierende Weise von seinem Einfluss auf TenneT Offshore Gebrauch zu machen. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass sich dies ändern könnte, sobald das Nordsee-Offshore-Netz fertiggestellt ist und die Erzeugungsanlagen von Mitsubishi direkt mit den Leitungen verbunden werden, an deren Betrieb das Unternehmen beteiligt ist. Zu diesem Zeitpunkt wird erneut geprüft werden müssen, ob ein Anreiz für eine Einflussnahme besteht. Die Kommission legt der Bundesnetzagentur daher nahe, die Entscheidung zu überprüfen, wenn

hinsichtlich des Offshore-Netzes in der Nordsee wesentliche Fortschritte erzielt werden, und erforderlichenfalls von ihrem Recht Gebrauch zu machen, die Zertifizierung zu widerrufen.

Die Kommission stellt weiterhin fest, dass die mögliche Einflussnahme Mitsubishis auf den unabhängigen Netzbetrieb begrenzt ist. Die Kontrolle von Mitsubishi über die TenneT Offshore ist auf Befugnisse beschränkt, die den Schutz seiner Investitionen betreffen. [BUSINESS SECRET] – auf der Grundlage von Dienstleistungsverträgen mit der TenneT Offshore wahrgenommen, die von deren Geschäftsführung überwacht werden. Die Geschäftsführung der TenneT Offshore besteht aus zwei Personen, einem allgemeinen Geschäftsführer und einem kaufmännischen Geschäftsführer, [BUSINESS SECRET]. Die vorläufige Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Zertifizierung steht unter der Auflage, dass der Geschäftsführung der Antragstellerin keine Personen angehören, die Mitglied des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Unternehmens sind, das von Mitsubishi unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird und eine Funktion der Gewinnung oder Erzeugung von Energie wahrnimmt. Dem übermittelten Entscheidungsentwurf zufolge wird diese Auflage in der Praxis bereits erfüllt. Die Trennung zwischen der TenneT TSO GmbH und der TenneT Offshore sorgt indirekt für einen gewissen Abstand zwischen Mitsubishi und dem tatsächlichen Betrieb der Leitungen. Neben der Vermeidung einer Einflussnahme des Anteilseigners auf den ÜNB besteht ein weiteres Ziel der Entflechtungsvorschriften jedoch darin, die Übermittlung sensibler Informationen an andere Teile des vertikal integrierten Unternehmens zu verhindern. In ihrer Stellungnahme zur Zertifizierung der 1. Beteiligungsgesellschaft hatte die Kommission Bedenken hinsichtlich des Umfangs geäußert, in dem der von Mitsubishi ernannte Geschäftsführer Kenntnis von sensiblen Informationen in Bezug auf den Betrieb der TenneT Offshore erhält, die an Mitsubishi weitergeleitet werden könnten, bevor sie anderen Netznutzern bekannt gegeben werden. [BUSINESS SECRET]. Durch diese Erklärung werden jedoch lediglich bestehende rechtliche Verpflichtungen bestätigt. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur daher auf, bei ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung zu überprüfen, ob z. B. hinsichtlich vertraglicher Berichtspflichten des von Mitsubishi ernannten Geschäftsführers tatsächlich angemessene Vorkehrungen getroffen wurden. Zudem betont die Kommission, dass die Bundesnetzagentur im Falle einer Nichteinhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtungen angemessen vom gesamten Spektrum ihrer Regulierungsbefugnisse im Rahmen der Elektrizitätsrichtlinie Gebrauch machen sollte, etwa indem sie gegebenenfalls gegen das vertikal integrierte Unternehmen Sanktionen von bis zu 10 % seines Jahresumsatzes verhängt. Die Kommission begrüßt, dass im Entscheidungsentwurf regelmäßige Berichtspflichten hinsichtlich der Beteiligungen von Mitsubishi an Erzeugungsunternehmen vorgesehen sind. Sie weist jedoch auch darauf hin, dass diese Berichtspflichten alle Tätigkeiten umfassen sollten, die gemäß der Elektrizitätsrichtlinie mit der Tätigkeit des Übertragungsnetzbetriebs unvereinbar sind. Insbesondere lässt der Entscheidungsentwurf Tätigkeiten im Bereich der Strom- oder Erdgasversorgung offenbar unberücksichtigt. Die Kommission legt der Bundesnetzagentur daher nahe, die Berichtspflichten in der endgültigen Zertifizierungsentscheidung entsprechend zu präzisieren. Unter diesen Vorbehalten akzeptiert die Kommission die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass derzeit keine Anreize oder Möglichkeiten für Mitsubishi zu bestehen scheinen, seinen Einfluss auf TenneT Offshore in diskriminierender Weise zu nutzen.

Die Kommission ist daher der Ansicht, dass die Beteiligungen von Mitsubishi an Stromerzeugungsunternehmen im vorliegenden Fall beim Betrieb der Netze von TenneT Offshore nicht mit dem Risiko einer Diskriminierung verbunden sind.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Elektrizitätsverordnung muss die Bundesnetzagentur die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung hinsichtlich der Zertifizierung der TenneT Offshore so weit wie möglich berücksichtigen und diese Entscheidung der Kommission mitteilen.

Etwaige Stellungnahmen, die die Kommission gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen Maßnahmenentwürfen hinsichtlich der Zertifizierung oder gegenüber nationalen Behörden, die für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständig sind, hinsichtlich der Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt, bleiben von der vorliegenden Stellungnahme unberührt.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die Bundesnetzagentur wird gebeten, der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung entfernt werden sollten.

Geschehen zu Brüssel am 18.1.2016

Für die Kommission
Miguel ARIAS CAÑETE
Mitglied der Kommission

